



Seit 1872 Brandenburger Bestattungstradition

*Informationen zur
Bestattungsvorsorge*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Ein gutes Gefühl für die Zukunft	3
1. Alle Bestattungsarten auf einen Blick	4
2. Die einzelnen Grabstättenarten	5
2.1 Reihengräber.....	5
2.2 Wahlgräber.....	5
2.3 Seebestattung	5
2.4 Friedwald und Ruheforst.....	5
2.5 Anonyme Grabfelder	6
3. Ansprüche und Kündigungen von Versicherungen, Renten, etc.	6
3.1 Lebensversicherung.....	6
3.2 Rentenversicherung.....	6
3.3 Unfallversicherung.....	6
3.4 Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.....	7
3.5 Hausratversicherung.....	7
3.6 Krankenversicherung.....	7
3.7 Sterbegeld.....	7
3.8 Vereine und Mitgliedschaften.....	7
3.9 Berufsgenossenschaften.....	7
3.10 Wohnung.....	8
3.11 Weitere erforderliche Mitteilungen, Kündigungen, etc.....	8
3.12 Digitaler Nachlass.....	8
4. Erben und Vererben	8
4.1 Das Testament.....	9
4.2 Das öffentliche Testament.....	9
4.3 Das private Testament.....	9
4.4 Vermächtnis.....	10
4.5 Enterbung.....	10
4.6 Pflichtteil.....	10
4.7 Testamentseröffnung.....	10
4.8 Ausschlagen der Erbschaft.....	11
4.9 Erbschein.....	11
5. Was wir im Trauerfall für Sie übernehmen können	12
6. Unterlagen die im Todesfall benötigt werden	13
7. Wer im Todesfall benachrichtigt werden muss	14
7.1 Bei einem Sterbefall Zuhause.....	14
7.2 Bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder Seniorenheim.....	14
7.3 Bei einem Sterbefall auf öffentlichem Gelände.....	14
8. Finanzielle Absicherung	14
8.1 Sterbegeldversicherung.....	14
8.2 Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG.....	15
8.3 Abtretung einer Versicherungsleistung aus einem vorhanden Vertrag.....	15
8.4 Bestattungsfinanzierung.....	15
9. Verfügung für den Fall meines Todes	15
10. Verfügung zur Bestattungsart	17

Vorwort

Ein gutes Gefühl für die Zukunft

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Tod eines Menschen tritt meist überraschend und viel zu schnell ein. Es bleibt kaum Zeit sich auf den Verlust vorzubereiten, geschweige denn, sich Gedanken über die bevorstehende Beisetzung zu machen. Um diese Sorge zu einem angenehmen Gefühl umzuwandeln, bedarf es Zeit, die man sich schon im Voraus nehmen kann. Eine Vorsorge hält Ihre Gedanken und Wünsche schriftlich fest, so dass am Ende des Weges die Sorge um das „Wie?“ zur Nebensache wird.

In einem persönlichen Gespräch beraten wir Sie gerne über die Bestattungsart und den Rahmen der bevorstehenden, eigenen Bestattung, die anfallenden Kosten und wie Sie diese schon jetzt begleichen können. Des Weiteren informieren wir Sie gerne in welchem Rahmen Sie eine gute und leistungsfähige Sterbegeldversicherung abschließen können.

Mit dieser Ansammlung an Informationen, bezüglich einer Vorsorge und was alles mit dazu gehört, können Sie schon jetzt Ihre ersten Gedanken sammeln. Natürlich können Sie uns jederzeit erreichen, wenn Sie fragen zum Inhalt haben oder einen Termin für ein Vorsorgegespräch vereinbaren wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Dieckmann

(www.bestattungendieckmann.de)

1. Alle Bestattungsarten auf einen Blick

Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung getroffen hat, bestimmt der nächste Angehörige die Bestattungsart. Er hat die Wahl zwischen einer Erd-, Feuer-, Natur-, Diamant- oder Seebestattung.

Die **Erdbestattung** ist die herkömmliche Bestattungsform. Dabei gibt die Trauergemeinde im Anschluss an die Trauerfeier dem Verstorbenen das letzte Geleit, indem sie ihn zum Grab begleitet. Dort wird der Sarg abgesenkt und der Geistliche oder der weltliche Redner sprechen noch einige Worte zu den Trauernden. Durch das Grab haben die Angehörigen einen Ort, zu dem sie gehen, an dem sie den Verstorbenen besuchen können und das ist für viele Trauernde – gerade in der ersten Zeit – eine große Hilfe.

Mögliche Grabstätten: Reihengrab, Wahlgrab, anonymes Grab, Gemeinschaftsgrab oder Friedgarten.

Bei der **Feuerbestattung** wird der Verstorbene mit dem Sarg im Krematorium eingeäschert. Vor der Einäscherung (Kremierung) findet immer noch eine zweite Leichenschau statt. Sie können bei der Einäscherung anwesend sein und auch die Urne bis zur Beisetzung zu Hause aufbewahren. Die Einäscherung dauert ca. 3 Stunden und im Normalfall erhalten wir die Urne am 2. Werktag zurück.

Nach geltendem Bestattungsrecht muss die Urne anschließend auf einem kirchlichen oder kommunalen Friedhof bestattet werden.



Mögliche Grabstätten: Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsfeld, Waldfriedhof, Ruheforst oder Friedwald, Seebestattung, Bergwiesenbestattung, Diamantbestattung

2. Die einzelnen Grabstättenarten

Die Form der Beisetzung und die Art der Grabstätte können die Hinterbliebenen selbst wählen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung getroffen hat. Es gibt folgende Gräberarten:



2.1 Reihengräber

Dies sind **Einzelgräber**, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden von der Friedhofsverwaltung nur für die vorgeschriebene Ruhefrist von 20-30 Jahren vergeben und können **nicht** wiedererworben werden. Reihengräber werden sowohl für Sarg- als auch Urnenbestattungen angeboten.

2.2 Wahlgräber

Gräber, auf denen ein oder mehrere Beisetzungsplätze belegt werden können und deren Nutzungsrecht auf Wunsch nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann. Wahlgräber werden sowohl für Sarg als auch Urnenbestattungen angeboten.

2.3 Seebestattung

Die Seebestattung setzt eine Einäscherung voraus und der Verstorbene sollte zu Lebzeiten eine Verbundenheit mit der See gehabt haben.

Die Teilnahme der Angehörigen an der Urnenbeisetzungsfeier ist freigestellt.

Nach der Urnenbeisetzung bekommen die Angehörigen eine Karte mit dem Eintrag der Koordinaten wo die Urne beigesetzt wurde. Seeurnen lösen sich innerhalb von wenigen Stunden im Meer auf.



2.4 Friedwald/Ruheforst

In einem Waldstück werden die Urnen an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt. Für eine Familie können bis zu zehn Begräbnisplätze an einem Baum erworben werden. In unserer Nähe gibt es, zum Beispiel, den Friedwald in Nauen.

2.5 Anonyme Grabstätte

Die anonyme Beisetzung erfolgt auf einem extra dafür vorgesehenen Feld. Da das Rasenstück nach der Beisetzung wieder so hergerichtet wird, dass der Boden einheitlich ist, werden hier weder Grabschmuck noch Grabstein für das einzelne Grab zugelassen. Anonyme Grabfelder werden sowohl für Sarg- als auch Urnenbestattungen angeboten.

3. Ansprüche und Kündigungen von Versicherungen, Renten, etc.

3.1. Lebensversicherung

Sie benötigen die Sterbeurkunde und die Versicherungspolice, die Sie mit Angabe der Bankverbindung bei der Versicherung einreichen müssen. Häufig wird auch eine Bescheinigung über die Todesursache (natürlicher/nicht natürlicher Tod) verlangt. Wichtig ist, dass ein Bezugsrecht eingetragen wird, da sonst die Versicherung nur gegen Vorlage des Erbscheins auszahlt. *Bitte **Meldefristen** beachten!*

3.2 Rentenversicherung

Hat die/der Verstorbene Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, muss die zuständige Rentenrechnungsstelle vom Tod des Empfängers informiert werden. Wir beantragen für Sie anschließend die Weiterzahlung der bisherigen Rente als Überbrückung der nächsten drei Monate (Vorschusszahlung). Dazu werden die Sterbeurkunde und die Kontonummer benötigt. Bei der Deutschen Rentenversicherung sollte möglichst bald ein Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt werden. Dort werden Ihnen auch weitere Fragen zur Rente beantwortet. Bei Pensionsansprüchen bitte an die zuständige Versorgungsstelle wenden.

3.3 Unfallversicherung

Bei vorhandener Unfallversicherung muss bei einem Unfalltod zu einer Sterbeurkunde eine ärztliche Bescheinigung zur Todesursache bzw. das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

3.4 Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Auch nach dem Tod des Versicherungsnehmers ist der Hinterbliebene noch versichert. Sie sollten die Versicherungsgesellschaft jedoch über den Tod informieren, damit der Vertrag auf den Hinterbliebenen übertragen oder gekündigt werden kann. Bei Alleinstehenden läuft der Versicherungsvertrag mit dem Tod aus.

3.5 Hausratversicherung

Der Versicherungsschutz geht zunächst in vollem Umfang an die Erbengemeinschaft über. Dann muss der Versicherungsschutz neu geregelt werden.

3.6 Krankenversicherung

Waren Angehörige beim Verstorbenen mitversichert, dauert der Versicherungsschutz für diese zwar weiter an – aber nur für die Dauer von vier Wochen. Innerhalb dieser Zeit können sich die Angehörigen bei der Krankenkasse selbst versichern.

3.7 Sterbegeld

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung wird seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenversicherungen kein Sterbegeld mehr ausgezahlt.

3.8 Vereine/Mitgliedschaften

Eine Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds. Es genügt eine kurze Mitteilung an den Verein.

3.9 Berufsgenossenschaften

Die Angehörigen haben bei Tod durch einen Arbeits-, Wege- oder Berufsunfall Anspruch auf Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung. Der Arbeitgeber ist meldepflichtig. Trotzdem sollten Sie eine vorsorgliche Mitteilung an die Berufsgenossenschaft geben.

3.10 Wohnung

Sollten Sie Mieter einer Wohnung sein, haben die Erben eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. In vielen Fällen ist dem Vermieter auch daran gelegen die Wohnung früher aufzulösen.

3.11 Weitere erforderliche Mitteilungen, Kündigungen, etc.

Bitte denken Sie auch an eine evtl. Kündigung des Telefons, Digitalfernsehens, der Tageszeitung, GEZ und Bankkonten.

3.12 Digitaler Nachlass

Unter dem digitalen Nachlass versteht man alle Hinterlassenschaften, die sich aus der Internetnutzung eines Verstorbenen ergeben. Die sogenannten "Spuren im Netz" schließen dabei prinzipiell ein sehr umfangreiches Spektrum an Möglichkeiten mit ein. Da die Angehörigen in den meisten Fällen aber weder Wissen noch Zugriff auf die Online-Aktivitäten des Verstorbenen haben, können sie auch keinen geregelten Einfluss auf das digitale Erbe nehmen.

Finanzielle Nachteile entstehen dort, wo laufende Verbindlichkeiten von den Erben übernommen werden müssen oder Online-Guthaben unbekannt bleiben. In Zusammenarbeit mit der Firma Columba können wir Ihnen behilflich sein, dies zu vermeiden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

4. Erben und Vererben

Mit dem Tod eines Familienangehörigen (Erblasser) geht dessen Vermögen als Ganzes auf die Erben über. Die Erben werden also Eigentümer des Vermögens, das dem Erblasser gehörte, aber auch der Forderungen, Schulden und Verpflichtungen. (Bürgerliches Gesetzbuch) Wer Erbe wird, hängt von der Entscheidung des Erblassers ab. Dieser kann entsprechende Verfügungen treffen, um sicherzustellen, dass der Nachlass dem zufällt, den er dafür vorgesehen hat. Das kann in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages geregelt werden. Liegt im Erbfall nichts dergleichen vor, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Der Erbteil des überlebenden Ehepartners richtet sich nach zwei Voraussetzungen:

- a) nach der Art des Güterstandes,
- b) welche Verwandten neben ihm ein gesetzliches Erbrecht geltend machen können.

Erben die Kinder des Erblassers (1.Ordnung), so sind Geschwister und Eltern des Erblassers (2. Ordnung) vom Erbe ausgeschlossen.

4.1 Das Testament

Um Missverständnisse, Streit oder Familienzwist zu vermeiden – und zum Schutz von Nahestehenden (z.B. kinderlose Ehepaare, Lebensgefährten) – ist es empfehlenswert, ein Testament zu errichten, in dem der letzte Wille eindeutig geregelt wird. Die fachkundige Beratung eines Rechtsanwaltes sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden.

4.2 Öffentliches Testament

Die Aufnahme erfolgt durch einen Notar. Das empfiehlt sich besonders, wenn Vermögen, Immobilien oder ein Geschäft vorhanden sind. Der Notar kann mit dem Erblasser erörtern, was alles zu berücksichtigen ist und welche Folgen – auch steuerlich – die gewünschten Verfügungen haben könnten.

4.3 Privates Testament

Es muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, den Ort und das Datum enthalten und die Unterschrift muss mit vollem Vor- und Zunamen geleistet werden. Dem Testament hinzugefügte Nachträge müssen erneut unterschrieben werden. Ein Testament ist ungültig, wenn die Unterschrift fehlt oder wenn es mit einer Schreibmaschine geschrieben wurde. Ist der Erblasser zu schwach oder nicht mehr in der Lage, das Testament selbst zu schreiben, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als einem Notar den letzten Willen mündlich zu erklären. Das Testament kann zu Hause oder gegen eine Gebühr beim Amtsgericht aufbewahrt werden. Welche erbrechtlichen Verfügungen der Erblasser im Einzelnen treffen will, ist ihm freigestellt. Er kann einen Alleinerben einsetzen, mehrere Erben nebeneinander, Vor- und Nacherben bestimmen oder ein Vermächtnis aussetzen. Das Erbrecht ist

allerdings in den letzten Jahren so umfangreich geworden, dass sich in jedem Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt empfiehlt.

4.4 Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis wird bestimmt, dass jemand einen bestimmten Vermögensgegenstand oder einen Geldbetrag aus dem Nachlass erhalten soll.

4.5 Enterbung

Niemand hat Anspruch darauf, als Erbe eingesetzt zu werden. Daher ist kein Erblasser verpflichtet, die nächsten Angehörigen oder den Ehegatten als Erben zu berücksichtigen. Sollte er also aus persönlichen Gründen jemandem ausdrücklich vom Erbe ausschließen oder im Testament einfach nicht berücksichtigen, so kann das ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss aus der Erbfolge kann nur durch ein Testament, nicht aber durch mündliche Erklärungen erfolgen.

4.6 Pflichtteil

Allerdings hat der Gesetzgeber dafür Sorge getragen, dass die nächsten Angehörigen nicht ganz leer ausgehen. Abkömmlinge des Erblassers und der überlebende Ehegatte sind Pflichtteilsberechtigter. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und muss in Geld ausgezahlt werden. Der Pflichtteilsberechtigter ist nicht Erbe, sondern nur Gläubiger und kann daher nicht die Herausgabe von Nachlassgegenständen verlangen und hat auch kein Recht, an der Nachlassverwaltung teilzunehmen. Der Pflichtteilsberechtigter muss seinen Anteil innerhalb von drei Jahren geltend machen.

4.7 Testamentseröffnung

Hat jemand nach dem Tod des Erblassers ein von diesem errichtetes Testament im Besitz, so ist er gesetzlich verpflichtet, die Urkunde unverzüglich beim Nachlassgericht abzugeben. Das Gericht setzt dann einen Termin fest, an dem der Inhalt des Testaments förmlich bekannt gegeben wird. Erscheinen die Beteiligten zum Eröffnungstermin nicht, werden sie vom Gericht von den Verfügungen unterrichtet.

4.8 Ausschlagen der Erbschaft

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Erbschaft besteht nicht. In der Regel nehmen die Erben die Erbschaft dann nicht an, wenn der Wert der Erbschaft die Schulden des Erblassers nicht deckt. Man kann das Erbe innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme durch eine beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen. Ansonsten wird man automatisch Erbe. Auch hier sollte beratend ein Notar hinzugezogen werden.

4.9 Erbschein

Jeder Erbe kann als amtlichen Nachweis seiner Erbberechtigung einen Erbschein beim Amtsgericht beantragen. In der Regel dauert es längere Zeit, bis der Erbschein ausgestellt ist. Deshalb ist es für jeden Inhaber eines Bankkontos zu empfehlen, dass er seinem Ehepartner oder einem anderen Erben eine Vollmacht erteilt, mit der dieser über die Konten verfügen kann. Diese Vollmacht kann so abgefasst werden, dass sie erst mit dem Tod in Kraft tritt. Der Bevollmächtigte ist dann natürlich allen anderen Erben gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diese Informationen zur Erbschaft sind nur kurze Auszüge!

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei einem Rechtsanwalt oder Notar.

5. Was wir im Trauerfall für Sie übernehmen können

- Sofortige Betreuung der Hinterbliebenen im Todesfall und Überführung der/des Verstorbenen im In- und Ausland
- Erd-, Feuer-, Seebestattung, Waldbestattung, Bergbestattungen, Diamantbestattungen, Tree of Life
- Komplette Organisation der Trauerfeier und der Bestattung
- Kompetente und umfassende Beratung in unseren Büros oder bei Ihnen Zuhause
- Beratung und Anfertigung von Trauerdrucksachen (auf Wunsch auch das Adressieren, Kuvertieren, Frankieren und Versenden der Drucksachen)
- Gestaltung von Todesanzeigen und Übermittlung an regionale und überregionale Zeitungsverlage
- Beratung bei der Wahl einer für Sie geeigneten Bestattungsart und Grabstelle
- Erledigung aller Formalitäten, Terminabstimmungen und Behördengänge
- Würdige und feierliche Aufbahrung in unseren eigenen Räumlichkeiten, in der Friedhofskapelle oder zu Hause
- Erstellen von Erinnerungsvideos, Erstellung von Gesichtsabdrücken (Totenmasken)
- Erstellen von Fingerabdrücken um einen Schmuckanhänger zu fertigen oder etc.
- Musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier durch Musiker oder über unsere Musiktechnik
- Bestellung der Trauerfloristik
- Fotografien vom Blumenschmuck sowie von der gesamten Aufbahrung in der Trauerhalle und an der Grabstelle (digital)
- Vermittlung eines Pfarrers bei christlichen Trauerfeiern
- Trauerreden durch Trauerredner bei weltlichen Trauerfeiern
- Hilfe bei der Trauerbewältigung und Vermittlung von Trauergruppen oder professionellen Seelsorgern

- Kostenlose Info-Flyer: Erben u. Vererben, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sozialbestattung

6. Welche Unterlagen im Todesfall benötigt werden

Im Fall der Fälle ist es gut, alle Unterlagen leicht auffindbar aufbewahrt zu haben – am besten zentral in Ihrem Vorsorgeordner. Sollten einzelne Dokumente fehlen, können wir bei der Beschaffung gerne behilflich sein. Damit die Sterbeurkunden beim zuständigen Standesamt ausgestellt werden können und die vereinbarte Korrespondenz erledigt werden kann, werden die nachstehenden Unterlagen des Verstorbenen benötigt:

Unterlagen	Aufbewahrungsort
Geburtsurkunde (bei Ledigen)	_____
Heiratsurkunde/Eheurkunde	_____
Sterbeurkunde des Ehepartners (bei Verwitweten)	_____
Scheidungsurteil (bei Geschiedenen)	_____
Personalausweis/Meldenachweis	_____
Krankenversicherungskarte	_____
Rentenunterlagen (Renten-Vers.-Nr.)	_____
Bestattungsvorsorgevertrag	_____
Sterbegeld-/Lebensversicherungspolice	_____
Bei vorhandenem Grab das Grabdokument	_____

7. Wer im Todesfall benachrichtigt werden muss

7.1 Bei einem Sterbefall Zuhause

Bitte den Hausarzt oder Notarzt benachrichtigen! Der Arzt stellt den Tod fest und händigt den Angehörigen eine Todesbescheinigung aus. Der Verstorbene kann ohne jede Genehmigung bis zu *24 Stunden* zu Hause aufgebahrt werden.

7.2 Bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder Seniorenheim

Tritt der Tod im Krankenhaus oder im Pflegeheim ein, leitet die dortige Verwaltung das Notwendige in die Wege. Jedoch sollten Klinik oder Heim über etwaige Vorsorgeregelungen frühzeitig informiert werden.

7.3 Bei einem Sterbefall auf öffentlichem Gelände

Tritt der Tod auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ein, kümmern sich die zuständigen Behörden zunächst um den Verstorbenen und benachrichtigen die Angehörigen.

8. Finanzielle Absicherung

Damit ein Bestattungsvorsorgevertrag auch erfüllt werden kann, ist es notwendig diesen Vertrag finanziell abzusichern. Dazu bieten wir Ihnen drei Möglichkeiten an:

- Abschluss einer Sterbegeldversicherung (monatlicher Beitrag oder Einmalzahlung)
- Einzahlung der Summe auf ein Treuhandkonto
- Abtretung einer Versicherungsleistung aus einem vorhandenen Vertrag

8.1 Sterbegeldversicherung

Wir arbeiten mit der **Nürnberger Versicherungsgruppe** zusammen, weil wir meinen, dass diese Versicherung für unsere Kunden die besten Bedingungen hat.

- Abschluss bis zum 80. Lebensjahr
- Keine Gesundheitsfragen
- Versicherungsschutz bereits ab dem 19. Monat
- Einmalzahlung oder monatlicher Beitrag möglich

8.2 Deutsche Bestattungsvorsorgetreuhand AG

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Einrichtung des Bundesverbandes der Bestatter e.V. und dient zur Absicherung hinterlegter Gelder für die dereinstige Bestattung.

- Möglichkeit der Eintragung ins Bundesnotarregister
- Anlage des Kapitals mündelsicher und bestverzinslich
- Jährlicher Kontoauszug mit Verzinsung
- Absicherung durch die Stadtparkasse Wuppertal
- Rückholdienst innerhalb von Europa 5.200.00 €, außerhalb Europas 10.300.00 €
- Zugriff von Dritten nicht möglich

8.3 Abtretung einer Versicherungsleistung aus einem vorhandenen Vertrag

Der Vorsorgekunde lässt das Bezugsrecht der Leistung aus der Versicherung im Todesfall auf das Bestattungshaus eintragen.

8.4 Bestattungsfinanzierung/Sozialbestattung

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden nach dem Sozialgesetzbuch § 74 übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Sollte ein Kunde bei einem aktuellen Sterbefall bei ausreichender Bonität, nicht die Möglichkeit haben die finanziellen Mittel aufzubringen, bieten wir Ihnen an, in einem persönlichen Gespräch einen Weg zu finden.

9. Verfügung für den Fall meines Todes

Ich wünsche eine:

- Erdbestattung
- Feuerbestattung
- Urnenbestattung im Friedwald
- Seebestattung
- Pflegefreies Urnengrab
- Pflegefreies Erdgrab

Ich möchte die Auswahl der Waren folgenden Personen überlassen:

Die Beisetzung soll erfolgen auf dem,

Friedhof: _____

Grab Nr. Lage: _____

Nutzungsberechtigte/r: _____

Urkunden Nr. und Datum: _____

Letzte Beisetzung war: _____

Nutzungsrecht:

Beginn: _____ Ende: _____

Der vorhandene Grabstein wurde geliefert von: _____

Ich wünsche eine:

Weltliche Beisetzung

Kirchliche Beisetzung

Besondere Wünsche zur Trauerrede:

Gewünschte musikalische Untermalung:

Anstelle von Blumen wünsche ich Spenden an die folgende Organisation:

Sonstige Wünsche:

Traueranzeige:

Zeitung: _____

Kinder und Verwandte die **umgehend telefonisch** zu benachrichtigen sind:

Name: _____

Str.: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Name: _____

Str.: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Name: _____

Str.: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Name: _____

Str.: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Name: _____

Str.: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

10. Verfügung zur Bestattungsart:

Handschriftliche, mit Ort, Datum und Unterschrift versehene Verfügung zur Erd-,
Feuer- oder Seebestattung:

Die Einäscherung soll möglichst in _____ erfolgen.

Die Urne soll beigesetzt werden in _____.

Dieser Verfügung liegen folgende Dokumente bei:

- Familienstammbuch
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Scheidungsurteil
- Testament

Vollmacht für _____

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zur Person:

Name: _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Konfession: _____ Beruf: _____

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Eheschließung am: _____ in: _____

Ehegatte/-gattin: _____ Geburtsname: _____

geboren am: _____ in: _____

verstorben am: _____ in: _____

geschieden am: _____ in: _____

Anzahl der Kinder: _____

Namen der Kinder:

Wir stehen Ihnen gerne jederzeit bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Unsere Geschäftsstellen:

Stammhaus

Kurstraße 64, 14776 Brandenburg an der Havel

Telefon: 0 33 81/25 25 0

Fax: 0 33 81/25 25 25

Am Marienberg 1, 14770 Brandenburg an der Havel

Telefon: 0 33 81/30 10 53

Marktplatz 8, 14797 Kloster Lehnin

Telefon: 0 33 82/700 389

Potsdamer Straße 73, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Telefon: 0 33 207/31 500

Breiter Weg 6, 14793 Ziesar

Telefon: 0 33 830/6 03 34

Natürlich sind wir unter jeder Telefonnummer rund um die Uhr, jeden Tag in der Woche, für Sie erreichbar.